

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/1/21 89/08/0285

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.01.1992

### Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

LAG §5 Abs1;

### Rechtssatz

Bei einem Waldbesitz ist eine forstwirtschaftliche Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn sie zeitweise kaum in Erscheinung tritt, weil sich die Tätigkeit in dem - naturgemäß längeren - Zeitraum zwischen Saat (Aufforstung) und Ernte (Schlägerung) im Wesentlichen auf eine Betreuung des Wuchses und die Einhaltung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen beschränken muß. (Hinweis E 26.3.1982, 81/08/0175).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1992:1989080285.X02

Im RIS seit

21.01.1992

Zuletzt aktualisiert am

22.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$